



Entscheidung Nr. 6326 vom 1.07.2021

**Antragssteller/in / Verfahrens-**  
**beteiligte:**

Tiberius Film GmbH  
Steinsdorfstr. 2  
80538 München

**Verfahrensbevollmächtigte/r:**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

**751. Sitzung vom 1.07.2021**

an der teilgenommen haben:

**von der Prüfstelle:**

Vorsitzender:

[REDACTED]

**als Beisitzer/-innen der Gruppe:**

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Länderbeisitzer/-innen:**

Saarland

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Protokollführerin:**

[REDACTED]

**Für die Antragsteller:**

[REDACTED]

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10

Fax: +49 (0) 228 379 014

Internet: www.bzkg.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn

E-Mail: info@bzkg.bund.de

De-Mail: info@bzkg-bund.de-mail.de

entschieden:

Der Videofilm (DVD)  
**„Ich spuck auf dein Grab“**

Polyband Medien GmbH München  
 / Dornbach,

wird aus der Liste der jugendge-  
 fährdenden Mediengestrichen.

### Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Videofilm „Ich spuck auf Dein Grab“, Polyband Medien GmbH, München / Dornbach. Die Verfahrensbeteiligte ist die derzeitige Lizenzinhaberin des Films. Bei dem Film handelt es sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1978 mit dem Originaltitel „Day of the Woman“. Regisseur des Films ist Meir Zarchi. Die Laufzeit des Films beträgt rund 100 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Schriftstellerin Jennifer wird von vier Männern entführt, schwer misshandelt und vergewaltigt. Nachdem sie knapp dem Tod entgeht, rächt sie sich an ihren Peinigern. Dabei tötet sie die Männer auf unterschiedliche Art und Weise. Einen der vier Täter erhängt sie mit einem Seil. Dem zweiten Mann trennt sie den Penis ab und lässt ihn anschließend verbluten. Den dritten Täter tötet sie, indem sie ihn mit einem Beil erschlägt und anschließend mit dem Motorboot überfährt. Dabei kommt auch der vierte Mann, der an den Vergewaltigungen beteiligt war, gewaltsam durch die Schraube des Motors ums Leben.

Der Film „Ich spuck auf Dein Grab“ wurde mit Entscheidung Nr. 1576 (V) vom 27.05.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 116 vom 28.06.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen und mit Entscheidung Nr. 8205 (V) vom 19.05.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 30.05.2008, folgeindiziert. Die Indizierungs- sowie die Folgeindizierungsentscheidungen wurden in erster Linie damit begründet, dass der Inhalt des Films aufgrund der ausführlichen Schilderung von Gewaltdarstellungen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Der Videofilm wurde wegen Verstoßes gegen § 131 StGB von mehreren Gerichten bundesweit beschlagnahmt (Beschluss des Landgerichts München vom 21.08.1987, Beschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten vom 12.03.2001 (Az.: 349 Gs 889/01) und vom 25.04.2005 (Az.: 352 Gs 1415/05), Beschluss des AG Fulda 28.06.2012 (Az.: 61 Gs 5212/12, Beschluss des AG Augsburg vom 22.08.2012 (Az.: 27 Gs 693/20).

Mit Schreiben vom 20.08.2020 hat die Antragstellerin beantragt, den Videofilm „Ichspuck auf Dein Grab“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Zur Begründung führte sie aus, der Film erfülle aus heutiger Sicht nicht mehr die Tatbestandsvoraussetzungen des § 131 StGB. Insbesondere sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Beschluss vom 20.10.1992 im Hinblick auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ zu berücksichtigen. Dies sei wegen des Zeitvorlaufs bei der Erstentscheidung

des LG München aus dem Jahr 1987, auf die sich die weiteren nachfolgenden Beschlüsse des Amtsgerichts und die Folgeindizierungsentscheidung beziehen, nicht erfolgt.

Es bestehe zudem keine jugendgefährdende Wirkung des Films, da es sich um eine dem Genre Rape- & Revanche-Thriller zugehörige typische fiktive und realitätsferne Erzählung handele. Dies zeige sich insbesondere im Hinblick darauf, dass es eine einzelne Frau schafft, am Ende alle ihre Peiniger zu besiegen.

Die heutigen medienkompetenten Jugendlichen seien in der Lage, den Plot und das Genre zu durchschauen und eine Realitätsübertragung auszuschließen. Auch wirke der aus dem Jahr 1978 stammende Film altmodisch und altbacken. An vielen Stellen sei er langatmig gestaltet und entfalte damit zum Teil sogar (unfreiwillig) selbstironische Momente.

Darüber hinaus sei klar erkennbar, dass der Film mit seinem Plot auf der Meta-Ebene symbolisch aufzeigen will, dass Frauen sich emanzipieren und gegen eine unterdrückende Männerwelt wehren sollen. Demgemäß trage der Film auch den Untertitel „Day of the Woman“.

Zuvor hatte die Verfahrensbeteiligte bei den mit den Beschlagnahmebeschlüssen befassten Strafgerichten Beschwerde eingelegt. Den Beschwerden wurde teilweise abgeholfen (Beschluss des AG Tiergarten vom 18.11.2019, Beschluss des AG Fulda vom 21.07.2020). Im Übrigen wurde die Mitteilung übermittelt, dass keine Aktenvorgänge zu diesem Fall mehr vorhanden seien.

Die Verfahrensbeteiligte wurde mit Schreiben vom 25.05.2021 form- und fristgerecht über den Sitzungstermin der Prüfstelle am 01.07.2021 benachrichtigt. Sie hat von ihrem Recht auf rechtliches Gehör Gebrauch gemacht und die Ausführungen aus der schriftlichen Begründung ihres Listenstreichungsantrags vertieft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Films Bezug genommen. Der Film wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

## **G r ü n d e**

Der Videofilm „Ich spuck auf dein Grab“ Polyband Medien GmbH, München / Dornbach antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Prüfstelle sieht sich nicht wegen der Vorschrift des § 18 Abs. 5 JuSchG daran gehindert, über den Listenstreichungsantrag zu entscheiden.

Zwar bedarf es nach ständiger Verwaltungspraxis für ein Wiederaufleben der Prüfungskompetenz der Prüfstelle entweder der Aufhebung sämtlicher Gerichtsentscheidungen zu dem betreffenden Medium oder einer neueren gerichtlichen Entscheidung, in der materiell-rechtlich die Strafrechtsrelevanz verneint wird. Jedoch sieht die Prüfstelle ihre Prüfungskompetenz ferner dann (wieder) als gegeben an, wenn zwar keine Aufhebung sämtlicher zu einem Medium ergangenen Gerichtsentscheidungen oder eine neue materiell-rechtliche Bewertung des Mediums durch ein Gericht erfolgt ist, aber

- sämtliche Rechtsbehelfe gegen den ursprünglichen Beschlagnahmebeschluss ausgeschöpft wurden und

- sich die bundes- und/oder obergerichtliche Rechtsprechung in der Weise geändert hat, dass der der Beschlagnahme zugrundeliegende Tatbestand aus heutiger Sicht nicht mehr erfüllt wird.

Diese Ausnahme ist aufgrund des Ausflusses der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) verfassungsrechtlich geboten und wurde von der Prüfstelle erstmals mit der Entscheidung Nr. 6111 vom 02.06.2016 zum Videofilm „Und wieder ist Freitag der 13.“ anerkannt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Listenstreichungsverfahren gegeben und zu berücksichtigen. Die Verfahrensbeteiligte hat inzwischen sämtliche noch zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen zu dem Film ergangene Gerichtsentscheidungen ausgeschöpft, konnte teilweise jedoch aus formellen Gründen keine Aufhebung bzw. neue materiell-straftrechtliche Bewertung erwirken. Weitere Rechtsbehelfe stehen der Verfahrensbeteiligten nicht zur Verfügung. Der Film würde daher bei enger Auslegung des § 18 Abs. 5 JuSchG unwiderruflich in der Liste der jugendgefährdenden Medien verbleiben.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG sind Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Prüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben. Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Prüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Prüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend, wenn

- der Inhalt als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet
- Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können,
- die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Filmes ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen. Eine verrohende Wirkung wurde nicht mehr mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33). Nach der Rechtsprechung wirken Medien immer dann verrohend, „wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern“ (VG Köln, Beschl. v. 31.05.2010, Az. 22 L 1899/09, MMR 2010, 578). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (Liesching, in Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung ist folglich anzunehmen, wenn das Risiko besteht, dass ein Medium Kinder und Jugendliche innerlich gegenüber dem Schicksal und Leiden anderer Menschen abstumpfen lässt (Stumpf, Jugendschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz, 2009, S. 184).

Das Gremium ist vorliegend zu der Überzeugung gelangt, dass die im Film enthaltenen Gewaltszenen in ihrer visuellen Darstellung nach heutigen Maßstäben nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen sind.

Die lange, erste Vergewaltigungsszene (Kap. 9, 03:00) sieht das Gremium isoliert betrachtet aufgrund der expliziten Darstellung von sexualisierter Gewalt durchaus im Grenzbereich zur Jugendgefährdung. Diskutiert hat das Gremium in diesem Zusammenhang insbesondere, inwieweit das dargestellte Vergnügen der Männer und ihr Verhalten anreizende Wirkung entfaltet und eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter fördert. Hierbei war zu berücksichtigen, dass sowohl das Leid und die Qualen des Vergewaltigungsopfers durch das in Großaufnahme gezeigte Gesicht als auch die sadistische Freude der Täter dargestellt wurde. Gleichwohl schätzte das Gremium den vorliegenden Film nicht als jugendgefährdend ein, da bei einer wertenden Gesamtbetrachtung des Films die distanzschaffenden Effekte überwiegen:

Es handelt sich um eine typische Rape- & Revenge-Verfilmung, die in ihrer Struktur und Aussage von heutigen, medienerfahrenen Jugendlichen leicht durchschaut werden kann. Filmen aus diesem Genre ist der Aufbau des Plots dahingehend gemein, dass eine Frau vergewaltigt und / oder gefoltert wird, sie das Martyrium überlebt und sich anschließend an dem oder den Tätern rächt, indem sie die Peiniger auf grausame Weise tötet. Das dramaturgische Ziel des Films ist bereits durch den Plot und den Titel samt Untertitel „Day of the Woman“ offenkundig. Getreu des Genres wird an dem „Gut- und Böse-Schema“ der Rollen deutlich festgehalten, so dass die Täter nicht als Identifikationsfiguren dienen. Die weibliche Hauptrolle vollzieht dagegen eine Wandlung von Opfer zu Rächerin, wodurch die Aussage transportiert wird, dass Gewalt gegen Frauen negativ bewertet wird und nicht ohne Konsequenzen bleibt. Diese Wandlung erfolgt dabei in einer für das Genre typischen überzogenen und unrealistischen Art und Weise dahingehend, dass eine einzelne weibliche Person, die zudem über erhebliche Verletzungen verfügt, plötzlich die Kraft aufbringt, ihre männlichen Peiniger zu töten. Auch bezüglich dieser extremen Wandlung und den daraufhin gezeigten Gewalthandlungen ist für den heutigen medienerfahrenen jugendlichen Rezipienten erkennbar, dass es sich um eine realitätsferne und übertriebene Darstellung handelt.

Die weibliche Hauptrolle bietet sich aufgrund der mit ihrer plötzlichen und überzogenen Wandlung verbundenen logischen Brüche ebenfalls nicht als Identifikationsfigur an.

Das Gremium ist ferner der Auffassung, dass hinsichtlich der in den realitätsfernen Kontext eingebetteten Gewalthandlungen, Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Der Film wurde zudem bereits im Jahr 1978 mit der damals zur Verfügung stehenden Tricktechnik produziert und unterscheidet sich somit deutlich hinsichtlich Bildqualität, Erzähltempo und visuellen Effekten von aktuellen Filmen. Für Minderjährige mit den heutigen Sehgewohnheiten ist unzweifelhaft zu erkennen, dass der Film keine aktuelle Produktion ist, sondern aus einem anderen Zeitalter stammt. Aufgrund der Horrorfilmproduktionen der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass Jugendliche die im verfahrensgegenständlichen Film enthaltenen Gewaltszenen heutzutage leichter verarbeiten können, als dies noch vor 30 bis 40 Jahren der Fall gewesen sein mag. Dies gilt nach Auffassung des Gremiums auch für gefährdungsgeneigte Jugendliche, die über ein unkritisches Verhältnis zu Gewalt verfügen und grundsätzlich durch entsprechende Darstellungen im medialen Bereich in ihren Einstellungen zu Gewalt und Gefühllosigkeit gegenüber anderen bestätigt oder bestärkt werden könnten. Auch gefährdungsgeneigte Jugendliche dürften sich durch den verfahrensgegenständlichen Film im Hinblick auf heute verfügbare Filmproduktionen mit weitaus realistischeren und detaillierteren Darstellungen wenig angesprochen fühlen. Der Film ist daher nicht als jugendaffin zu bewerten.

Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen mit Ausnahme der ersten, ausführlichen Vergewaltigungsszene überwiegend in der Kameraeinstellung der „Totalen“ gefilmt werden. Hierdurch wird dem Zuschauer lediglich ein Überblick des Geschehens ermöglicht. Auch dies unterscheidet sich von der in jüngeren Horrorfilmproduktionen üblicherweise gewählten detaillierten Darstellung der Großaufnahme von Gewaltszenen.

Die für Minderjährige aus heutiger Sicht altbacken wirkende Inszenierung sorgt aus Sicht des Gremiums für einen weiteren hinreichenden distanzschaffenden Effekt, da der Film somit von Beginn an deutlich erkennbar als Fiktion wahrgenommen wird.

Aus den genannten Gründen ist der Filminhalt nach Einschätzung des Gremiums auch nicht (mehr) als tatbestandsmäßig im Sinne des § 131 StGB anzusehen. Erfasst sind nach dieser Vorschrift Medien, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Eine Verherrlichung von Gewalttätigkeiten im Sinne des § 131 StGB ist nach aktueller Rechtsprechung gegeben, wenn diese als in besonderer Weise nachahmenswert erscheinen. Dies sei dann anzunehmen, wenn sie als etwas Großartiges, besonders Männliches oder Heldenhaftes, als billigenwertige Möglichkeit zur Erreichung von Ruhm, Ansehen und als die richtige Form der Lösung von Konflikten dargestellt würden. Voraussetzung ist also auch bei dieser Tatbestandsvariante eine positive Identifikation mit den Tätern (LG Berlin, Beschluss vom 24.01.2017, Az. 517 Qs 88/16; LG Frankfurt/M., Beschluss vom 29.08.2011 – Az.: 5/31 Qs 13/11; VG Köln, JMS-Report 2/2015, S. 68, 72; LG Dresden, Beschluss vom 27.05.2008 – Az.: 3 Qs 17/08 – Juris Rn. 26). Bei der verfahrensgegenständlichen Darstellung handelt es sich offensichtlich um eine überzeichnete Fiktion. Aufgrund dessen und der teils ironischen Umsetzung kann das 3er-Gremium keine Propagierung von realer Gewalt als Konfliktlösungsmittel erkennen.

Unter Verharmlosen fällt „das Bagatellisieren von Gewalttätigkeit und ihrer Folgen insbesondere dadurch, dass die dargestellten Gewaltakte als übliche, akzeptable oder zumindest nicht verwerfliche Konfliktlösung vorgeführt werden“ (Rackow in BeckOK StGB/Rackow, StGB, § 131 Rn. 15). Daran fehlt es, wenn die Gewalt einer moralischen Negativbewertung unterzogen wird oder die Ausübung von Gewalt mit Gefühlen wie Angst oder Verzweiflung begleitet wird (LG Berlin, Beschluss vom 24.01.2017 – 517 Qs 88/16 in: ZUM-RD 2017, 274, 275.).

Eine Schilderung, die das Grausame oder Unmenschliche eines Vorgangs in einer Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, liegt vor, wenn die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf ausgelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den „fundamentalen soziale Wert- und Achtungsanspruch“ leugnet, der jedem Menschen zukommt und „der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt“ (BVerfGE 87, 209, 228). Dies geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Gruppen als menschenunwert erscheinen zu lassen (BVerfGE 87, 209, 228). Die Norm erfasst sowohl Fälle, in denen konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden, aber auch rein fiktive Vorgänge. Zu prüfen ist, ob die Darstellung einer allgemeinen Verrohung Vorschub leistet oder beim Betrachter den Respekt vor der Würde des Mitmenschen so mindert, dass die Gefahr konkreter Verletzungen dieses Rechtsguts steigt (BVerfGE 87, 209, 229). Allein die Häufung oder aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalt kann den Tatbestand nicht erfüllen (BVerfGE 87, 209, 229).

Bei der verfahrensgegenständlichen Darstellung von Gewalt handelt es sich aus heutiger Sicht offensichtlich um eine überzeichnete fiktive Schilderung. Das Gremium kann daher keine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten i.S.d. § 131 StGB erkennen.

Da der Filminhalt nach Auffassung des Gremiums bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Bedeutung der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Ob aufgrund der im Film enthaltenen Gewaltdarstellungen weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Prüfstelle nicht zu entscheiden.

Aufgrund der Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt auch eine Streichung sämtlicher wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.



**Gebührenerhebung:**

**Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.**